

**Offenlegung des Aktienrückkaufprogramms gemäß Art. 5(1) lit. a)
der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 16. April 2014 und Art. 2(1) der Delegierten
Verordnung (EU) 2016/1052 der Europäischen Kommission vom 8.
März 2016**

MAINZ, Deutschland, 02. Juni 2023 -- Der Vorstand der BioNTech SE („BioNTech“) hat am 27. März 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm von American Depositary Shares („ADS“) der BioNTech SE im Wert von bis zu USD 0,5 Milliarden durchzuführen (der „Aktienrückkauf“). BioNTech beabsichtigt, die zurückgekauften ADSs ganz oder teilweise zur Erfüllung der anstehenden Verpflichtungen aus den aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen von BioNTech zu verwenden. Der Aktienrückkauf beginnt am 2. Juni 2023 an der US-Börse Nasdaq und wird innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten bis zum 2. November 2023 durchgeführt.

BioNTech wird den Aktienrückkauf in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 und auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung von BioNTech vom 19. August 2019 (in der Fassung der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021) (die „HV-Ermächtigung“) durchführen. Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung ist BioNTech ermächtigt, bis zum 18. August 2024 eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von BioNTech zu erwerben. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie während der letzten fünf Handelstage vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die Höchstzahl der Aktien, die BioNTech im Rahmen der HV-Ermächtigung zurückkaufen darf, beträgt daher 20,8 Millionen Aktien. Der Aktienrückkauf wurde auch so konzipiert, dass er der Rule 10b-18 des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Der Aktienrückkauf wird federführend von einem von BioNTech beauftragten Kreditinstitut durchgeführt, das die Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von BioNTech-Aktien unabhängig von BioNTech im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 treffen wird und BioNTech keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts ausüben wird. Das Recht von BioNTech, das Mandat des Kreditinstituts zu kündigen, bleibt unberührt und der Aktienrückkauf kann jederzeit im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestoppt und fortgesetzt werden.

Damit der Aktienrückkauf von den Safe-Harbor-Regelungen für Aktienrückkäufe und den anwendbaren Bestimmungen erfasst wird, muss das Kreditinstitut alle anwendbaren regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Handelsbedingungen in Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052, befolgen. Art. 3 schreibt unter anderem vor, dass Aktien nicht zu einem Preis erworben werden dürfen, der höher ist als der Preis des letzten unabhängigen Abschlusses oder des höchsten aktuellen unabhängigen Kaufangebots an dem Handelsplatz, an dem der Kauf durchgeführt wird. Außerdem dürfen nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an der Börse, an der der Kauf getätigt wird, erworben werden. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der Aktien basiert auf dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der letzten 20 Handelstage vor dem Datum des jeweiligen Kaufs.

Die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms getätigten Transaktionen werden gemäß den Anforderungen von Art. 2 (3) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 spätestens bis zum Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte angemessen in detaillierter und aggregierter Form bekanntgegeben. BioNTech wird die gemeldeten Geschäfte auf seiner Internetseite <https://investors.biontech.de/de/stock-information/share-repurchase> veröffentlichen und diese Informationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich zugänglich halten.

